

F. S. Vater

Gd. 58. 1.



54

CONCLVSVM

TRIVM

COLLEGIORVM

S. R. I.



CONSERVATION

THEM

COLLEGIORUM

1813



Lunæ d. 17. Jan. 1757.

**A**ls man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die wegen des Königl. Preußl. Chur-Brandenburgl. gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen an das Reich gelangte und unterm 20. Sept. und 18. Oct. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta, dann das Schreiben Jhro Majestät der Kayserin Königin, de dato 21. Octobr. 1756. und ferner die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische unterm 23. Sept. und 30. Decembr. des nehmlichen Jahres dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang als die Umstände jenes und dem Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls und hierauf erfolgten Bemächtigung des bis nun zuvorenthaltenen Sächsische Chur- und übrige Lande, als auch die dagegen ergangene Kayserliche Ober-Richterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt; So ist hierauf nach gepflogenen (zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlichen) reifen Überlegung davor gehalten und geschlossen worden, daß Kayserliche Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verordnung und Dero selben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekandtmachung der geziemende Dank abzustatten, und  
Aller-

Allerhöchst Dieselben zugleich allergehorsamst zu ersuchen  
seyen, in den eingeschlagenen Weg der Obrist: Richterlichen  
Verfügungen nach denen heilsamen Reichs: Satz und Ord-  
nungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgabe der  
Executions: Ordnung des Westphälischen Friedens und der  
Kaiserlichen Wahl: Capitulationen fortzufahren, und durch  
fernere Vorkehrungen der bereits zu Handen genommenen  
Mittel nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu den  
Besitz Ihnen Deroselben nun zuverenthaltene Chur: und  
Erblanden, den zu Ersekung derer erlittenen Schäden und  
Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben, und Ihro Ma-  
jestät die Kayserin, als Königin und Chur: Fürstin von  
Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Gemugthuung Obrist:  
Richterlich zu verhelffen; zu welchem Ende alle Reichs:  
Mit: Stände, denen die Aufrechthaltung der Grund: Beste  
des Vaterlandes am Herzen liegt, in Verfolg der ergange-  
nen Kaiserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs:  
Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beizutragen hätten,  
und wäre so fort zu Errichtung des Vollzugs jener Kaiser-  
lichen Reichs: Väterlichen Absicht und zu Behuf derer der  
Gefahr würcklich unterworfenen und ferner ausgesetzten  
Lande von gesamten Reichs: Ständen und Ehren die Ar-  
matura ad Triplum, wo solche nicht bereits vorhanden, ohn-  
gesäumt her: und in Dienstbar und Marschfertigen Stand  
zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen  
zu versehen, und mit das ein und andere an Kayserliche  
Majestät durch ein Allermildest erforderliches Reichs: Gut-  
achten, allergehorsamst zu bringen. Wie man übrigens  
über den weitem Inhalt der alleinigsten Hof: Decreten  
sich demnächst auch vernehmen zu lassen  
vorbehält.







Nf 1298 a  
(1) ge

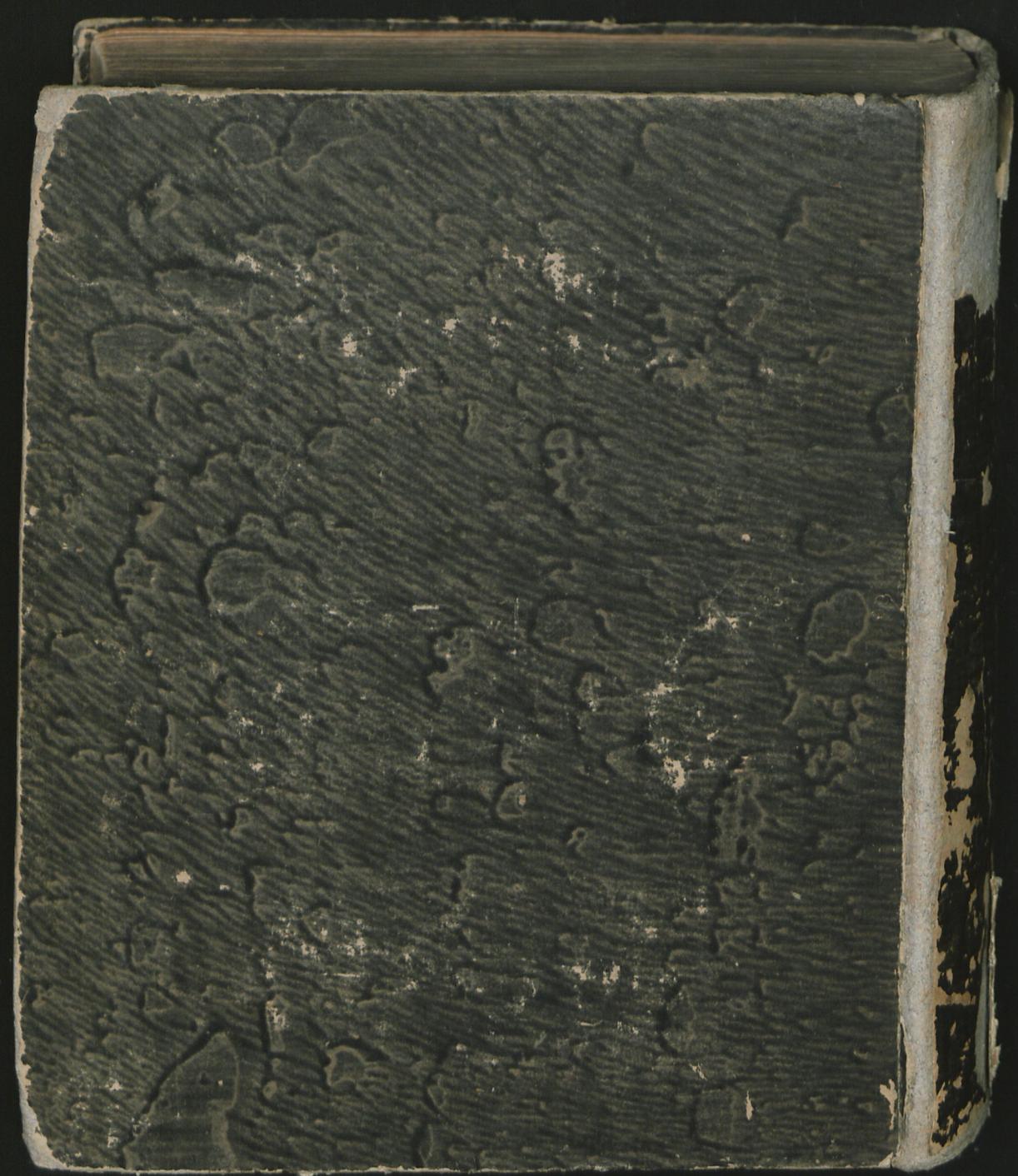


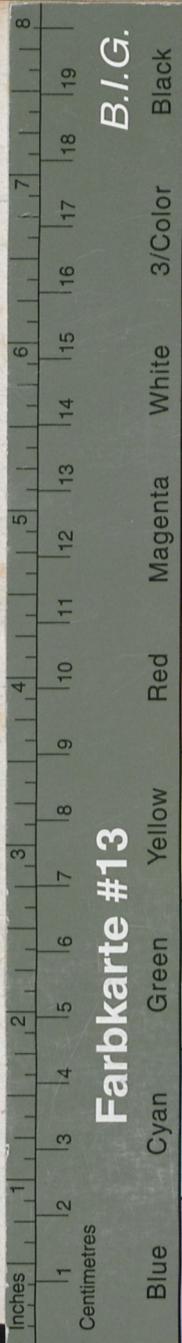
nur 62 bisher verkn.

Nur für den Lesesall

*[Handwritten signature]*

n.c





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

L V S V M

I V M

GIORVM

R. I.

54

